



UNIQA Österreich Versicherungen AG  
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Telefon: +43 (0) 50677  
Sitz: Wien, FN 63197 m Handelsgericht Wien

Mit den in den Vertriebsinfos ausgeführten Informationen kommen wir den zahlreichen Informationspflichten aus verschiedenen Gesetzen nach.

## Vertriebsinfos: Informationen über Anbahnung und Abschluss sowie über Inhalt und Erfüllung des Versicherungsvertrages

### Daten zum Unternehmen (Anbieter)

Name und Anschrift:	UNIQA Österreich Versicherungen AG Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Rechtsform und Sitz:	Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Telefon allgemein:	(+43 1) 211 75-0
24-Stunden-Service:	(+43 1) 50677-670
Fax:	(+43 1) 214 33 36
E-Mail:	info@uniqa.at
Web:	http://www.uniqa.at
Firmenbuchnummer:	FN 63197m
Firmenbuchgericht:	Handelsgericht Wien
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:	ATU 15362907
Hauptgeschäftstätigkeit:	UNIQA betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde
Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Das Unternehmen ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Wien und des Verbandes der Versicherungsunternehmer Österreichs.

Als Versicherung unterliegt das Unternehmen den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

### Von wem kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann von Personen mit ständigem Aufenthalt (Wohnsitz) in Österreich mit einer während des Auslandsaufenthaltes aufrechten österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen werden.

### Für welche Reisen kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann für Auslandsreisen mit Reiseantritt in Österreich abgeschlossen werden.

### Wann kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung muss vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

### Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)

Sie stellen den Antrag zur Auslandsreise-Krankenversicherung indem Sie UNIQA das ausgefüllte Online-Antragsformular übermitteln oder Sie einen vom Versicherungsvermittler aufgenommenen elektronischen Antrag freigeben. Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag und keinen Versicherungsschutz. Daraufhin erhalten Sie von uns entweder ein E-Mail mit der Bestätigung des Zugangs Ihres Antrages sowie unserer Annahmeerklärung samt elektronischer Polizza oder vom Versicherungsvermittler die Polizza samt aller Unterlagen ausgehändigt. Mit Zugang der Annahmeerklärung oder der Polizza ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Machen Sie von den zugesandten Dokumenten einen Ausdruck. Bewahren Sie alle Unterlagen auf. Diese enthalten Daten, die Sie im Schadenfall benötigen.

### Laufzeit des Versicherungsschutzes (Deckungszeitraum)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Versicherungsbeginn 0 Uhr und endet um 24 Uhr des letzten Tages der Laufzeit. Ist die Rückreise nach Ablauf des Deckungszeitraumes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz für leistungspflichtige stationäre Versicherungsfälle prämienfrei um einen der Vertragsdauer entsprechenden Zeitraum, längstens jedoch um einen Monat.

### Zahlungsweg und Zeitpunkt der Prämienzahlung

In Abhängigkeit der gewählten Zahlungsform erfolgt die Prämienzahlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Die SEPA-Lastschrift wird von uns an einem Bankeinzugstag vorgenommen. Das ist der 1., 11. oder 21. eines Monats.

Bei den Zahlungswegen EPS-Onlineüberweisung und Kreditkarte erfolgt die Belastung Ihres Kontos bzw. Ihrer Kreditkarte unmittelbar nach Vertragsabschluss. Zahlungsdienstleister: QENTA Payment CEE GmbH, Reininghausstraße 10, 8020 Graz, FB-Nr: FN 539960 i, UID-Nr: ATU75909616

## Belehrung über das Rücktrittsrecht

Unter den nachstehend beschriebenen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten.

### § 8 FernFinG

- (1) Sind Sie Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) und wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (z.B. Internet, E-Mail) abgeschlossen, so können Sie vom Vertrag bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie jedoch die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.
- (4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.
- (5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

### § 10 Pkt 2. und 3. FernFinG

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

- Pkt2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und
- Pkt3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.

### § 5c VersVG

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizza bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, auch per E-Mail an [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at). Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreeters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben, es sei denn, diese Belehrung wäre derart fehlerhaft, dass sie Ihnen die Möglichkeit nimmt, Ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben.

## Hauptgeschäftstätigkeit

UNIQA betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

## Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie dem Antrag sowie der Polizza entnehmen.

## Art der Vertriebsvergütung

Für den online abgeschlossenen Vertrag verrechnen wir eine Provision, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist.

## Kommunikationskosten

Es fallen neben den allgemeinen Kommunikationskosten (z.B. für die Webnutzung) keine Zusatzkosten an. Für ein Telefongespräch treffen Sie die Kosten Ihres Normaltarifs, es gelten keine Sondertarife.

## Gültigkeitsdauer der Produktinformationen

Diese bleiben so lange gültig, wie sie im Internet auf der UNIQAWebsite eingesehen werden können.

## Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Polizza maßgebend. Auf die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen alle gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.

## Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.



UNIQA Österreich Versicherungen AG  
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Telefon: +43 (0) 50677  
Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien

## Beschwerdestellen

Ihre Beschwerden können Kunden an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, richten, auch per E-Mail [info@uniqa.at](mailto:info@uniqa.at). Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben.

Sie können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: [info@vvo.at](mailto:info@vvo.at), wenden. Sollte es sich beim Vertrag um ein Verbrauchergeschäft handeln, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, E-Mail: [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at) und an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) wenden. Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, E-Mail: [datenschutz@uniqa.at](mailto:datenschutz@uniqa.at), wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at), E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at). Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

## Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

## Sprache

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch.

## Vertragsspeicherung

Die Vertragsdaten werden bei uns elektronisch gespeichert, nicht aber der gesamte Vertragstext zum einzelnen Vertrag. Auf die bei uns gespeicherten Vertragsdaten und -texte können Sie nicht direkt zugreifen.

## Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Die wesentlichen Leistungen bestehen in der Übernahme der Kosten von Heilbehandlungen, von Krankentransporten und Medikamenten. Näheres zur Leistung und Leistungserbringung können Sie den nachstehenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

## Fälligkeit von Leistungen

Geldleistungen von UNIQA werden mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind. Weitere Regelungen zur Fälligkeit befinden sich in §11 VersVG.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (REN 2024)

## 1. Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

- 1.1. Die außerhalb Österreichs (weltweit) erwachsenden Kosten bis zur Versicherungssumme von 310.000 Euro (gilt pro versicherter Person).
  - einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel
  - eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
  - pro Person und Auslandsaufenthalt wird bei ambulanter Heilbehandlung (einschließlich Arzneimittel) eine Selbstbeteiligung von 80 Euro in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird stets von der Versicherungsleistung der UNIQA abgezogen, also auch im Fall der Leistungspflicht einer weiteren Pflicht- oder Privatversicherung.
- 1.2. Die außerhalb Österreichs (weltweit) erwachsenden Kosten einer Bergung bis zum Betrag von 9.550 Euro
- 1.3. Die vollen Kosten eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person.
 

Voraussetzung für eine Rückholung ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten,

  - dass eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht, oder
  - dass aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem österreichischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
  - dass ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist.
- 1.4. Die vollen Kosten einer standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen in den österreichischen Heimort bzw. die Kosten einer Bestattung am Sterbeort bis maximal 2.410 Euro. Die Rückholung bzw. Überführung muss vom UNIQA SOS-Service organisiert werden, ansonsten werden maximal 2.410 Euro vergütet

## 2. Was steht nicht unter Versicherungsschutz

Leistungen (1.1. – 1.4.) im Zusammenhang mit:

- 2.1. Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben.
- 2.2. Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe.
- 2.3. Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind.
- 2.4. Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen.
- 2.5. Schwangerschaftsunterbrechungen sowie -untersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen.
- 2.6. Heilbehandlungen infolge übermäßigem Alkoholgenuß sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten.
- 2.7. Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.
- 2.8. Prophylaktische Impfungen.

- 2.9. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegsereignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangenen Straftaten sowie auf Reisen entstehen, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden.
- 2.10. Heilbehandlungen von Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hierzu.
- 2.11. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die infolge schädigender Wirkung von Kernenergie entstehen.
- 2.12. Heilbehandlungen von Unfallfolgen, die infolge von Fallschirmabsprüngen und von der Benutzung von motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrtgeräten, soweit die Benutzung nicht als Fluggast erfolgt, entstehen.
- 2.13. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die infolge der Teilnahme an Hochgebirgstouren auf Bergen mit einer Höhe von über 6.000 m entstehen.

## 3. Was ist im Versicherungsfall zu tun?

- 3.1. Bei ambulanter Heilbehandlung (einschließlich Kauf von Arzneimitteln) sind die entstehenden Kosten vorerst selbst zu bezahlen. Die vom Arzt zu verlangende Rechnung muss – möglichst in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache – folgende Angaben enthalten: Namen und Geburtsdatum der behandelten Person, Krankheitsbezeichnung, Behandlungsleistungen, Behandlungszeit sowie Saldierungsvermerk (oder einen anderen geeigneten Zahlungsnachweis). Die Rechnungen sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Reise im Original bzw. in Kopie zusammen mit der Abrechnungsunterlage einer anderen Versicherung (siehe Pkt. 4.2.) vorzulegen.
- 3.2. Im Falle einer stationären Heilbehandlung oder einer Rückholung ist das UNIQA SOS-Service zu verständigen. Um die anfallenden Kosten bevorschussen bzw. die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, benötigt das UNIQA SOS-Service die persönlichen Daten sowie Krankheitsbezeichnung der behandelten Person und die laufende Nummer (siehe elektronische Polizze). Aufgrund der mitgeteilten Angaben nimmt das UNIQA SOS-Service Verbindung mit den behandelnden Ärzten auf und entscheidet anhand der in Punkt 1.3. festgelegten Kriterien über die Durchführung und die Art des Transportes (je nach Lage des Falles, mittels Krankenwagen, Bahn, Passagierflugzeug oder Ambulance-Jet). Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit den vor Ort behandelnden Ärzten, die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim UNIQA SOS-Service.

## 4. Allgemeines

- 4.1. Versicherungsleistungen werden in Euro berechnet und zur Auszahlung gebracht. Für die Währungsumrechnung gilt der Devisen- Mittelkurs der Wiener Börse am Tag des Antritts der Auslandsreise. Gibt es keinen Börsenkurs, gilt der von der österreichischen Nationalbank bekanntgegebene Banken-Wechselkurs.
- 4.2. Die gesetzliche österreichische Krankenversicherung und allfällige bestehende andere Privatversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat die UNIQA Leistungen erbracht, so gehen gleichartige Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf sie über.
- 4.3. Die versicherten Personen ermächtigen die UNIQA, alle für erforderlich erachteten Auskünfte bei Dritten einzuholen und entbinden diese von der Schweigepflicht.

# General Terms and Conditions of Insurance for Travel-health Insurance (REN 2024)

## 1. What is covered by the insurance?

- 1.1. The costs outside of Austria (worldwide) up to an amount of 310,000 Euro per person arising from:
  - medically indicated curative treatment that cannot be postponed and the drugs prescribed by a medical doctor
  - medically indicated transportation to the next adequate hospital
  - per person and stay abroad a participation of 80 Euro is subtracted (only for outpatient treatment).

Own participation will always be subtracted from the insurance amount paid by UNIQA Versicherungen AG, even in case where another compulsory or private insurance is liable to payment.
- 1.2. Outside of Austria (worldwide) the costs arising from a rescue up to an amount of 9,550 Euro.
- 1.3. The full costs of a medically indicated transport from abroad to an Austrian hospital or to the permanent address of the insured person in Austria and the cost of transporting an accompanying person with the insured person being transported. The preconditions for repatriation apart from the transportability of the insured person are that:
  - the patient's health problem is life-threatening
  - proper treatment is impossible due to the fact that local medical facilities do not compare
  - with Austrian standards or
  - in-patient treatment exceeding the duration of 5 days is to be expected.
- 1.4. The full costs for the transport of a deceased person to his/her home in Austria or the costs for a funeral at the place of death up to an amount of 2,410 Euro. The Repatriation must be organized by UNIQA SOS-Service, otherwise no more than 2,410 Euro will be reimbursed.

## 2. What is not covered by the insurance?

Benefits under 1.1. to 1.4. in connection with:

- 2.1. Curative treatment that began before insurance coverage became valid.
- 2.2. Curative treatment of chronic diseases, except as a consequence of acute attacks or episodes.
- 2.3. Curative treatment that is the purpose of the stay abroad.
- 2.4. Dental treatment other than first aid for the immediate treatment of pain.
- 2.5. Antenatal, induced abortions or deliveries, except deliveries that are premature by at least two months.
- 2.6. Curative treatment due to the excessive consumption of alcohol and drug abuse.
- 2.7. Cosmetic treatment, cure treatment, and rehabilitation programs.
- 2.8. Prophylactic vaccinations.
- 2.9. Curative treatment of diseases and the consequences of accidents caused by any kind of war, by active participation in unrest or intentionally committed criminal offences or on journeys that began although the Austrian Ministry for Foreign Affairs announced a travel warning.

- 2.10. Curative treatment of diseases and the consequences of accidents that occur during active and remunerated participation in public sports competitions and the accompanying .
- 2.11. Curative treatment of diseases and the consequences of accidents caused by the destructive effect of nuclear energy.
- 2.12. Curative treatment for the consequences of accidents resulting from a parachute jump or the use of motorized and nonmotorized aircrafts, provided they are not used as a passenger.
- 2.13. Curative treatment of diseases and the consequences of accidents, that occur while taking part on mountain tours with an altitude of over 6.000 meters.

## 3. What is to be done in case of claims?

- 3.1. In case of out-patient curative treatment (including the purchase of medical drugs), the arising costs must first be paid for by the insured person. the bill provided by the medical doctor should contain the following information in either German, English, French, or Italian: Name and birthdate of the person being treated, name of disease, type of treatment administered, duration of treatment as well as confirmation of payment (or any type of appropriate proof of payment). the bills, the originals or copies thereof, together with the case document of another insurance company, must be presented at latest three months after the travel has ended.
- 3.2. In case of in-patient curative treatment or repatriation, one of the contracting organizations or UNIQA must be contacted. In order to be able to advance money to cover arising costs or to take the necessary measures, the contracting organization requires the data provided on the SOS card. On the basis of this information, the contracting organization will contact the responsible medical doctor and will then, on the basis of the criteria given in item 1.3., decide on whether and how transport will be carried out (by ambulance, train, passenger car, or ambulance jet, depending on the location of the patient). The decision is made together with the local medical doctors, the final decision, however, is made by the medical doctor of the contracting organization.

## 4. General Information

- 4.1. Insurance benefits are calculated and paid in Euro. Currency conversion is based on the mean rate of exchange given at the Vienna stock exchange on the day the insured person begins the journey abroad. If there is no stock exchange rate, conversion is based on the bank exchange rate announced by österreichische Nationalbank.
- 4.2. Claims should be first directed to any other austrian compulsory or private insurance. If UNIQA has paid benefits, analogous claims of the insured person against third parties transfer to UNIQA.
- 4.3. The insured person authorizes UNIQA to collect all information considered necessary from third parties and relieve UNIQA from the restrictions of professional secrecy.



## UNIQA SOS-Service

Im Notfall rund um die Uhr: **+43 (0) 50677-670**

### Während der Reise rufen Sie das UNIQA SOS-Service bei:

- Krankenhausaufenthalt im Ausland
- Nottransport nach Österreich
- Überführung eines Verstorbenen nach Österreich

**Wichtig!** Der Nottransport bzw. die Überführung muss vom UNIQA SOS-Service organisiert werden, ansonsten werden maximal 2.410 Euro vergütet.

### Für rasche Hilfe benötigen wir:

- Name, Geburtsdatum und Wohnsitz des Versicherten
- UNIQA laufende Nummer: Diese Nummer finden Sie auf Ihrer elektronischen Polizze.
- Name und Anschrift des behandelnden Arztes
- Art der Erkrankung (gegebenenfalls Todesursache)

### UNIQA übernimmt Ihre Kosten für:

- Ambulante Heilbehandlung
- Medikamente
- Krankenhaustransport
- Bergung
- Bestattung am Sterbeort

Bitte bezahlen Sie alle Kosten vorerst selbst und heben Sie Rechnungen und Belege gut auf. Verlangen Sie vom behandelnden Arzt eine Rechnung – möglichst in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache – mit folgenden Angaben:

- Name, Geburtsdatum und Wohnsitz des Versicherten
- Art der Erkrankung (gegebenenfalls Todesursache)
- Behandlungsleistungen, Behandlungszeit und Zahlungsnachweis

Sie können Ihre Rechnungen bis 3 Monate nach Reiseende mit UNIQA abrechnen. Bitte nehmen Sie bestehende Pflicht- oder Privatversicherungen vorrangig in Anspruch und schicken Sie uns auch diese Abrechnungen.

Bei ambulanten Heilbehandlungen und Medikamenten gibt es pro Person und Auslandsaufenthalt eine Selbstbeteiligung von 80 Euro.



## SOS Karte

**UNIQA SOS-Service:**  
**+43 (0) 50677-670**

## SOS Karte

### Bitte tragen Sie die SOS-Karte während Ihrer Auslandsreise bei sich!

Laufende Nummer / serial number

Familienname, Vorname / full name

Straße, PLZ, Ort / full address

Blutgruppe / blood type

**Tipp:** Notieren Sie auch Name und Telefonnummer der Person, die im Notfall verständigt werden soll.

Im Notfall zu verständigen / contact in case of emergency

### Während der Reise rufen Sie das UNIQA SOS-Service bei:

- Krankenhausaufenthalt im Ausland
- Nottransport nach Österreich
- Überführung eines Verstorbenen nach Österreich

### Call UNIQA SOS-Service in case of:

- stay in hospital
- emergency transport to Austria
- transportation of a deceased person to Austria

### Für rasche Hilfe benötigen wir:

- Name und Wohnsitz des Versicherten
- UNIQA laufende Nummer
- Name und Anschrift des behandelnden Arztes
- Art der Erkrankung (gegebenenfalls Todesursache)

### On calling, please give the following information:

- name and address of the insured
- UNIQA serial number
- name and address of the medical doctor in charge
- diagnosis

**Achtung:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Infos zu Ihrer Versicherung. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- in den Vertriebsinfos und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen auf unserer Homepage,
- in Ihrer elektronischen Annahmeerklärung samt elektronischer Polizze.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Auslandsreise-Krankenversicherung



### Was ist versichert?

Die außerhalb Österreichs erwachsenden Kosten für:

- ✓ unaufschiebbare medizinisch notwendige Heilbehandlungen
- ✓ medizinisch notwendige Transporte ins nächstgelegene Krankenhaus
- ✓ ärztlich verordnete Arzneimittel
- ✓ eine Bergung
- ✓ den Rücktransport aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz und die Mitbeförderung einer nahestehenden Person
- ✓ die Überführung eines Verstorbenen in den österreichischen Heimatort
- ✓ die Bestattung am Sterbeort

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen stehen in den Vertriebsinfos und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (REN)



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Heilbehandlungen, die bereits vor Versicherungsbeginn begonnen haben
- ✗ Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe
- ✗ Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind
- ✗ Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen
- ✗ Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens 2 Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen
- ✗ Heilbehandlungen infolge übermäßigem Alkoholgenuß sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten
- ✗ Kosmetische Behandlungen, Kur- und Reha Behandlungen
- ✗ Prophylaktische Impfungen
- ✗ Unfallfolgen durch Sportausübung gegen Entgelt

Sämtliche Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (REN).



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Selbstbeteiligung pro Person und Auslandsaufenthalt bei ambulanter Heilbehandlung und Arzneimittel
- ! Eingeschränkte Kostengarantie, wenn der Rücktransport in die Heimat oder die Überführung nicht über das UNIQA SOS-Service beantragt und organisiert wird
- ! Krankenrücktransportkosten sind nur versichert bei:
  - lebensbedrohenden Störungen des Gesundheitszustand
  - oder wenn eine dem österreichischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist
  - oder wenn ein stationärer Aufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist

Sämtliche Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (REN).



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit außerhalb von Österreich.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken, z.B. müssen Rechnungen enthalten: Namen und Geburtsdatum, Krankheitsbezeichnung, Behandlungsleistungen, Behandlungszeit und einen Zahlungsnachweis.
- Bei ambulanter Heilbehandlung und beim Kauf von Arzneimitteln müssen die entstehenden Kosten vorerst selbst bezahlt und nach Rückkehr vom Ausland eingereicht werden.
- Im Falle einer stationären Heilbehandlung im Ausland oder einer Rückholung muss das UNIQA SOS-Service umgehend verständigt werden.
- Eine allfällige bestehende gesetzliche Sozialversicherung oder andere Privatversicherung müssen vorrangig in Anspruch genommen werden (Subsidiarität).
- Wichtige Änderungen sind der UNIQA Versicherung AG bekanntzugeben, z.B. der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung oder die Kostenerstattung von dritter Seite wie etwa durch die Sozialversicherung.



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen die nach Anzahl der Urlaubstage berechnete Einmalprämie fristgerecht.

**Wie:** online entweder mit SEPA Lastschrift, eps Überweisung oder mit Kreditkarte



### Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Versicherungsbeginn 0 Uhr.

**Ende:** Der Versicherungsschutz endet um 24 Uhr des letzten Tages der Laufzeit.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Innerhalb von 31 Tagen nach Abschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn die Laufzeit weniger als ein Monat beträgt.

Falls der Versicherungsschutz vor dem Ende der Rücktrittsfrist begonnen hat, wird im Falle eines Rücktritts nur die Prämie rückerstattet, für die - wegen des Rücktritts - kein Versicherungsschutz bestand.

Eine Stornierung ist bis zum Antritt der Reise möglich.